

Medical Park Hannover GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Anmietung von Konferenzräumen für
Veranstaltungen

Stand: DEZEMBER 2024

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen der Medical Park Hannover GmbH, im Folgenden „MPH GmbH“ genannt, und der Mieterin oder dem Mieter (im Folgenden „MieterIn“) abgeschlossen werden. Die AGB regeln die Rahmenbedingungen für die Anmietung von Konferenzräumen und die damit verbundenen Dienstleistungen.

1.2. Soweit die MieterIn Verbraucher ist, wird bereits jetzt gem. § 246a § 1 II EGBGB auf die Widerrufsbelehrung am Ende der AGB hingewiesen. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

1.3 Abweichende AGB der MieterIn finden keine Anwendung, es sei denn die MPH GmbH hat deren Geltung ausdrücklich zugestimmt. Werden von den vorliegenden AGB abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1. Die MPH GmbH stellt Konferenzräume und technische Einrichtungen für Tagungen, Seminare, Schulungen oder vergleichbare Veranstaltungen temporär gegen Entgelt zur Verfügung. Der genaue Inhalt und Umfang der Anmietung werden individuell mit der MieterIn vereinbart und sind im Mietvertrag festgehalten.

2.2. Die Anmietung umfasst ausschließlich die vereinbarten Räume und gegebenenfalls technische Ausstattungen wie Projektoren, Whiteboards und Internetzugang. Zusätzliche Dienstleistungen (z. B. Catering) können separat vereinbart werden. Sofern bei Vertragsschluss eine zusätzliche Dienstleistung (z.B. Catering) nicht vereinbart wurde, und der Kunde eine Zubuchung zu einem späteren Zeitpunkt wünscht, kann dies nur nach individueller Absprache mit der MPH GmbH ermöglicht werden. Ein Anspruch besteht nicht.

2.3 Für die vertraglichen Leistungen gelten die Beschreibungen im Internet (www.medicalparkhannover.de) bzw. die Beschreibungen für den Veranstaltungszeitraum

laut Angebot der MPH GmbH. Die Vermietung erfolgt durch die MPH GmbH ausschließlich für den im Leistungsvertrag angegebenen Nutzungszweck.

2.4 Verbindlich sind nur die Bedingungen, Leistungen und Preise aktueller Prospekte der MPH GmbH.

2.5 Individualabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von der MPH GmbH schriftlich bestätigt worden sind.

2.6 Soweit Fremdleistungen angeboten werden, hält die MPH GmbH die Leistungsinhalte und Leistungspreise in der Buchungsbestätigung fest. Für die Vermittlung berechnet die MPH GmbH eine Bearbeitungsgebühr in Höhe bis zu 15 %. Die Gebühr ist bereits im Angebotspreis inkludiert.

2.7 Die Nutzung der gastronomischen Einrichtung richtet sich nach den folgenden Bedingungen:

a. Die gastronomischen Einrichtungen der MPH GmbH stehen der MieterIn (je nach Auslastung gfs. mit weiteren Nutzern der Anlage) zur Verfügung, sofern das Catering mit gesonderter Abstimmung über die MPH GmbH zusätzlich zur Vermittlung gebucht wird auf gesonderte Abstimmung und Rechnung (Kosten nach Vereinbarung).

b. Der MieterIn wird auf ausdrücklichen Wunsch nach schriftlicher Anfrage und schriftlicher Bestätigung durch die MPH GmbH ermöglicht, die gastronomischen Einrichtungen der MPH GmbH selbst bzw. durch ein von ihm/ihr beauftragtes Unternehmen (Fremdcaterer) zu nutzen ohne Vermittlung der MPH GmbH. In diesem Fall (2.7.b.) wird dann pro angebrochenen Tag (inkl. Auf- und Abbautag) eine Gebühr von 1.000 € zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.

2.8 Bei einer Vermietung des gesamten Veranstaltungsgeländes (mit Außenfläche) samt Zentralgebäude gilt Folgendes: Die MPH GmbH ist weiterhin berechtigt, Parkplätze und den Eintritt für ihre Mitarbeiter und den Publikumsverkehr für ihren Geschäftsbetrieb zu gewähren. Umfasst die Buchung nicht das Außengelände, ist die MPH GmbH berechtigt das Gelände durch Dritte nutzen zu lassen und diesen Nutzern ebenfalls Parkplätze und den Zutritt und die Nutzung des Gebäudes zu gewähren

§ 3 Vertragsschluss

3.1. Eine Veranstaltungsanfrage kann die MieterIn mündlich vor Ort, telefonisch, schriftlich, oder per E-Mail stellen. Daraufhin erhält der Kunde von der MPH GmbH ein Angebot, welches mit einer Angebotsfrist versehen ist. Sofern der Kunde dieses Angebot nicht innerhalb der Frist annimmt, verfällt das Angebot.

3.2. Mit Annahme durch die MieterIn innerhalb der Angebotsfrist kommt der Veranstaltervertrag unter den in diesem Angebot dargestellten Bedingungen zwischen der MPH GmbH und der MieterIn zustande. Die Textform ist für die Annahme ausreichend. Bei Vertragsschluss oder unmittelbar danach, erhält die MieterIn eine schriftliche Bestätigung/ Rechnung.

3.3. Die MPH GmbH behält sich Änderungen aus sachlich berechtigten Gründen im Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Annahme bzw. Angebotsfristablauf vor. In diesem Fall wird der Kunde vor Vertragsabschluss darauf hingewiesen. Nimmt der Kunde das neue Angebot vor Fristablauf der Angebotsfrist an, so kommt es entsprechend dem neuen Angebot zum Vertragsschluss.

3.4. Die MPH GmbH behält sich vor, Mietanfragen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4 Mietvergütung und Zahlungsbedingungen

4.1. Die Mietvergütung richtet sich nach dem jeweils anhand der geltenden Preislisten verfassten Angebots, das vor Vertragsabschluss bereitgestellt wurde und von der MieterIn mit Unterschrift angenommen wurde. Alle Preise verstehen sich exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern diese anfällt.

4.2. Für die vertraglichen Leistungen der MPH GmbH gelten die Beschreibung für den Veranstaltungszeitraum laut des Angebots der MPH GmbH.

4.3. Sämtliche Zahlungen sind nach Rechnungsstellung durch die MPH GmbH innerhalb von 10 Tagen auf das Konto der MPH GmbH zu leisten. Bei Zahlungsverzug behält sich die MPH GmbH das Recht vor, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu erheben.

§ 5 Übergabe, Behandlung während Mietdauer, Rückgabe

5.1.

5.1 Auf- und Abbauezeiten zählen zur Anmietzeit.

5.2.

5.2 Die MieterIn ist verpflichtet, für die von seiner Veranstaltung ausgehenden Gefahren eine geeignete Versicherung, insbesondere eine Veranstalterhaftpflicht, abzuschließen und den Abschluss einer solchen Versicherung vor Beginn der Veranstaltung auf Verlangen der MPH GmbH nachzuweisen.

5.3. Die MPH GmbH ist berechtigt, von der Veranstaltung Foto- und Filmmaterial anzufertigen. Dieses Material darf unentgeltlich in Werbebroschüren u. ä. verwendet werden.

5.4.

5.4 Die MieterIn verpflichtet sich, dass ihm überlassene Mietobjekt einschließlich aller von der MPH GmbH eingebrachten Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln und rechtzeitig im ursprünglichen, d.h. bei Übergabe vorgelegenen Zustand, an die MPH GmbH zurückzugeben. Üblicher Verschleiß am Mietobjekt durch vertragsgemäßen Gebrauch ist von der MPH GmbH hinzunehmen. Von der MieterIn eingebrachte Gegenstände sind vor Rückgabe des Mietobjektes an die MPH GmbH rechtzeitig zu entfernen.

5.5.

5.5 Überschreitet die MieterIn die vereinbarte Mietzeit, so schuldet sie der MPH GmbH eine Entschädigung anteilig für die Dauer der Vorenthaltung des Mietobjektes in Höhe der vereinbarten Miete. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die MPH GmbH wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses findet in keinem Fall statt; § 545 BGB wird abbedungen.

5.6.

§ 6 Genehmigungen

Die MieterIn hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Genehmigungspflichten auf eigenen Kosten zu erfüllen. Die MieterIn hat sämtliche für die Durchführung seiner Veranstaltung ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigung selbst einzuholen.

§ 7 Stornierung und Terminabsagen

7.1. Die MieterIn kann die Buchung bis 14 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn kostenfrei stornieren. Bei kurzfristigeren Absagen bis 7 Tage vor Termin werden 75% des Preises in Rechnung gestellt und bei Nichterscheinen wird eine Stornogebühr von 100% der Mietkosten berechnet.

7.2. Die MPH GmbH behält sich vor, Termine aus wichtigem Grund (z. B. unvorhergesehene technische Störungen oder höhere Gewalt) abzusagen oder zu verschieben. In einem solchen

Fall wird die MieterIn unverzüglich informiert und erhält, sofern möglich, einen Ersatztermin oder eine Rückerstattung der Mietkosten.

7.3. Stornogebühren sind sofort mit Zugang der Rücktrittserklärung bei der MPH GmbH zur Zahlung fällig.

7.4. Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühren ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei der MPH GmbH. Stichtag für die Berechnung der Stornogebühren ist der terminierte erste Veranstaltungstag, 00:00 Uhr.

7.5. Die MieterIn hat das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass die MPH GmbH kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die vereinbarten pauschalen Stornogebühren. In diesem Fall ist nur der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen.

§ 8 Veranstaltungsabsagen/ Nichtinanspruchnahme vertraglicher Leistungen

8.1. Die MPH GmbH behält sich vor, aus wichtigem, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarem Grund, z.B. Stromausfall, Personalausfall etc. Veranstaltungen zum vereinbarten Termin abzusagen und in Abstimmung mit der MieterIn auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen. Die MieterIn kann in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten.

8.2. Wird die Veranstaltung durch nicht voraussehbare höhere Gewalt, z.B. witterungsbedingte Umstände, Naturkatastrophen, Krieg, innere Unruhen, Streik, Bombenräumung etc. erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl die MieterIn als auch die MPH GmbH die Veranstaltung absagen oder vorzeitig beenden.

8.3. In diesem Fall kann die MPH GmbH für die bereits erbrachten Veranstaltungsleistungen eine angemessene Entschädigung in Höhe bis maximal des vertraglichen Gesamtpreises verlangen.

8.4. Werden ab dem ersten Veranstaltungstag ohne vorherige Rücktrittserklärung vertraglich vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, ohne dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt, behält die MPH GmbH den Anspruch auf den vollen vertraglich vereinbarten Preis.

§ 9 Gewährleistung/ Leistungsstörungen

9.1. Soweit die vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbracht werden kann, ist die MPH GmbH berechtigt, durch Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. Im Übrigen kann die MPH GmbH Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen

Aufwand erfordert. Leistet die MPH GmbH keine gleichwertige Abhilfe kann die MieterIn den Gesamtpreis mindern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und anteilig die von ihr geleistete Vergütung zurückfordern.

9.2. Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist die MieterIn verpflichtet, alles im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Die MieterIn ist insbesondere verpflichtet, ihre Beanstandungen unverzüglich einem von der MPH GmbH bei der Veranstaltung anwesenden Beauftragten bzw. dem Leistungsträger zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies innerhalb angemessener Zeit möglich und zumutbar ist. Die MieterIn kann von einem durch die MPH GmbH Beauftragten/Leistungsträger eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen oder eine Empfangsbestätigung ihrer schriftlichen Beschwerde verlangen. Weitergehende Befugnisse, insbesondere zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen, haben weder die von der MPH GmbH Beauftragten noch deren Leistungsträger.

9.3. Eine anteilige Herabsetzung des vertraglichen Gesamtpreises für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung (Minderung) kann die MieterIn von der MPH GmbH dann nicht verlangen, wenn die MieterIn es schuldhaft unterlassen hat, den Mangel gemäß § 9.2. anzuzeigen bzw. zur Kenntnis zu bringen.

9.4. Die MieterIn kann gegenüber Forderungen eines Anbieters aus dem Veranstaltervertrag mit einer Gegenforderung nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Forderung oder sein Zurückbehaltungsrecht unbestritten oder rechtskräftig tituliert ist.

9.5. Die MPH GmbH haftet bei Veranstaltungen Dritter, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Beschreibung und Bestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind, nicht für Leistungsstörungen.

9.6 Die MPH GmbH ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn

- a. die von der MieterIn zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig errichtet worden sind,
- b. der Nachweis des Abschlusses und Bestehens der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung nicht erfolgt,
- c. die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d. der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung der MPH GmbH wesentlich geändert wird,

- e. gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch die MieterIn verstoßen wird,
- f. die MieterIn ihre gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen – oder vertraglich übernommene Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber der MPH GmbH nicht nachkommt.

9.7 Macht die MPH GmbH von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in § 9.6 a bis f genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

9.8 Die MPH GmbH ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsdrohung gegenüber der MieterIn verpflichtet, soweit die MieterIn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Haftung der MieterIn

10.1. 10.1 Die MieterIn trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihnen eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie den gefahrlosen Ablauf Ihrer Veranstaltung.

10.2 Die MieterIn hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an die MPH GmbH zurückzugeben, indem sie sie von der MPH GmbH übernommen hat. Die MieterIn haftet für alle Schäden, die durch sie, ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch die Teilnahme ihrer Veranstaltung im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

10.3 Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre der MieterIn, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind.

10.4 Der Umfang der Haftung umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

10.5 Die MieterIn stellt die MPH GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, soweit diese von der MieterIn, ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der MPH GmbH und ihren Erfüllungs- und

Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung der MPH GmbH, für den sicheren Zustand und Unterhaltung der Versammlungsstätte gem. § 836 BGB zu sorgen. Bleibt ebenfalls unberührt.

§ 11 Pflichten der MieterIn

11.1. Die MieterIn verpflichtet sich, die angemieteten Räumlichkeiten und Ausstattungen sorgsam zu behandeln. Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen, sind von der MieterIn zu ersetzen.

11.2. Die MieterIn verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung sowie der Hygiene- und Sicherheitsvorschriften der Einrichtung. Eventuelle Schäden sind der MPH GmbH unverzüglich zu melden.

11.3. Bei Auslösen der Brandmeldeanlage durch Fahrlässigkeit wie dem Bereitstellen von dampfentwickelndem Catering an dafür nicht vorhergesehenen Orten, ist die anschließende Rechnung von der MieterIn zu tragen. Diese wird nach Erhalt von der MPH GmbH an die MieterIn weitergereicht.

11.4. Der MieterIn ist es nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung der MPH GmbH Dritten Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren oder den Mietgegenstand an Dritte zu untervermieten.

§ 12 Das Mitführen von Tieren

12.1. Das Mitführen von Tieren ist nur unter vorheriger Absprache mit der MPH GmbH und deren Genehmigung gestattet. Eine vorherige Anmeldung der Tiere ist unbedingt erforderlich.

§ 13 Werbe- und Medienrechte

13.1. Die Zulassung von Tagesreklame, gewerblichen Filmaufnahmen, Rundfunk- und Fernsehübertragungen sowie die Benutzung des Luftraumes über der Anlage der Veranstaltung bedürfen der Einholung der vorherigen Zustimmung durch die MPH GmbH. Solche Maßnahmen erfolgen in jedem Falle – auch bei Zustimmung der MPH GmbH – in ausschließlicher Verantwortung der MieterIn. Sie verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die MPH GmbH behält sich vor, nicht autorisierte Maßnahmen dieser Art ohne vorherige Ankündigung zu untersagen oder auf Kosten der MieterIn beseitigen zu lassen. Bei Veranstaltungen gemachte Foto-, Film- und Videoaufnahmen dürfen nur mit

vorheriger Zustimmung in Textform durch die MPH GmbH gewerblich genutzt oder veröffentlicht werden, ungeachtet etwaiger Rechte der abgebildeten Personen. Von allen veranstaltungsbezogenen PR- und Presseaussendungen ist der MPH GmbH unaufgefordert ein Belegexemplar zuzuleiten.

13.2. Die MPH GmbH darf Foto- und Filmaufnahmen der Veranstaltungen und der Teilnehmer anfertigen bzw. anfertigen lassen und nutzen, sofern die MieterIn und die betroffenen Teilnehmer hierzu in Textform ihre Einwilligung erteilt haben. Die MPH GmbH ist im Umfang der erteilten Einwilligungen zur vereinbarten unentgeltlichen Verwendung der Foto- und Filmaufnahmen berechtigt.

13.3. Jeglicher Verkauf von Speisen, Getränken, Zubehör, Souvenirs, Merchandise, usw. innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist untersagt. Der Kunde verpflichtet sich, dieses Verbot zu überwachen.

§ 14 Haftung MPH GmbH

14.1..

14.1 Die MPH GmbH übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der von der MieterIn eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstiger Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.

14.2.

14.2 Die MPH GmbH haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die eine MieterIn aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der MPH GmbH erleidet.

14.3 Eine weitergehende Haftung der MPH GmbH auf Schadensersatz ist, mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der verletzen wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten), ausgeschlossen. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten. 14.4 Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalspflichten durch die MPH GmbH zu vertreten, haftet die MPH GmbH abweichend von § 14.2 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einer Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzungen von Kardinalspflichten ist die Schadensersatzpflicht der MPH GmbH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden begrenzt.

14.5 Der Haftungsausschluss nach § 14.3 gilt nicht im Falle des Verzuges, soweit in fixer Liefer- und/oder Leistungszeitpunkt vereinbart war, oder soweit die MPH GmbH die Garantie für das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen hat.

14.6 Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden§ gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, der leitenden und nichtleitenden Angestellten sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmen der MPH GmbH.

§ 15 Datenschutz

15.1. Die MPH GmbH verarbeitet personenbezogene Daten der MieterIn gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

15.2. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzerklärung von Medical Park festgelegt.

§ 16 Nutzung des Logos der MPH GmbH

16.1. Die Verwendung der MPH-Marke und des Namens „Medical Park Hannover GmbH“ ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Markeninhabers der MPH GmbH zulässig. Insbesondere ist eine MPH-Referenznennung nur durch Abschluss einer gesonderten Referenzvereinbarung zulässig.

16.2. Jegliche Informationen, die der Kunde im Zuge der Durchführung des Vertrages erhält, dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der MPH GmbH zu Werbezwecken genutzt oder in sonstiger Weise an Dritte herausgegeben werden.

16.3. Eine in diesem Zusammenhang erteilte Zustimmung und/oder Freigabe ist, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen gelten, jederzeit für die Zukunft widerruflich.

§ 17 Widerruf

17.1 Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht eingeräumt, so sind der Verbraucher und der Unternehmer an ihre auf den Abschluss des Vertrages gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden, wenn der Verbraucher seine Willenserklärung fristgerecht widerrufen hat.

17.2 Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrages eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Der Widerruf kann per Post, mail oder auch Fax erfolgen. Widerrufsbelehrung und Widerrufsformular sind als Anlage angefügt.

17.3 Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist. Zur Ausübung des Widerrufs kann der Verbraucher das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwendet, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

§ 18 Schlussbestimmungen

17.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

17.2. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Hannover. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.3. Gerichtsstand ist Hannover.

*D1/189-24